

TE OGH 2014/12/3 10Nc30/14i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.12.2014

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Hradil als Vorsitzenden und die Hofräte Dr. Fellingner und Dr. Hoch als weitere Richter in der Verlassenschaftssache nach B*****, zuletzt: *****, über den Delegierungsantrag der Eltern B***** und G*****, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Als zur Führung des Verlassenschaftsverfahrens zuständiges Gericht wird anstelle des Bezirksgerichts Dornbirn das Bezirksgericht Gänserndorf bestimmt.

Text

Begründung:

Im vorliegenden Fall hatte der am 22. 10. 2014 ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorbene Erblasser seinen Wohnsitz bis Ende September 2014 im Sprengel des Bezirksgerichts Gänserndorf.

Die aufgrund des Gesetzes erbberechtigten Eltern stützen ihren Delegierungsantrag darauf, dass sich in diesem Gerichtssprengel auch das Vermögen ihres Sohnes, der seinen Hauptwohnsitz erst am 9. 10. 2014 aus der Gemeinde, in der auch die Antragsteller wohnen, nach Dornbirn verlegt habe, befinde und dass Fahrten nach Vorarlberg sehr beschwerlich für sie wären.

Das Bezirksgericht Dornbirn sprach sich für eine Delegation aus.

Rechtliche Beurteilung

Der Delegierungsantrag ist berechtigt.

Gemäß § 31 Abs 1 und 2 JN kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit auf Antrag einer Partei vom übergeordneten Gericht ein anderes Gericht gleicher Gattung zur Verhandlung und Entscheidung bestimmt werden. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins und 2 JN kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit auf Antrag einer Partei vom übergeordneten Gericht ein anderes Gericht gleicher Gattung zur Verhandlung und Entscheidung bestimmt werden.

Eine Delegation aus Zweckmäßigkeitsgründen kann auch im Verlassenschaftsverfahren erfolgen (Mayr in Rechberger, ZPO4 § 31 JN Rz 1). Nach der Rechtsprechung ist ein Delegationsantrag berechtigt, wenn nach der Aktenlage das überwiegende Vermögen des Erblassers sowie der Wohnsitz der Erben im Sprengel des anderen Gerichts gelegen sind (6 Nc 17/12w mwN; 10 Nc 7/10a; 4 Nc 23/07f; 3 Nc 17/07s; RIS-JustizRS0046117). Eine Delegation aus Zweckmäßigkeitsgründen kann auch im Verlassenschaftsverfahren erfolgen (Mayr in Rechberger, ZPO4 Paragraph 31,

JN Rz 1). Nach der Rechtsprechung ist ein Delegationsantrag berechtigt, wenn nach der Aktenlage das überwiegende Vermögen des Erblassers sowie der Wohnsitz der Erben im Sprengel des anderen Gerichts gelegen sind (6 Nc 17/12w mwN; 10 Nc 7/10a; 4 Nc 23/07f; 3 Nc 17/07s; RIS-Justiz RS0046117).

Im Hinblick auf die angeführten Umstände erscheint die spruchgemäße Übertragung der Zuständigkeit im Sinn des § 31 Abs 1 JN zweckmäßig und geeignet, eine Verkürzung und Verbilligung des Verfahrens zu bewirken, weshalb dem Delegierungsantrag stattzugeben ist. Im Hinblick auf die angeführten Umstände erscheint die spruchgemäße Übertragung der Zuständigkeit im Sinn des Paragraph 31, Absatz eins, JN zweckmäßig und geeignet, eine Verkürzung und Verbilligung des Verfahrens zu bewirken, weshalb dem Delegierungsantrag stattzugeben ist.

Textnummer

E109565

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:0100NC00030.14I.1203.000

Im RIS seit

29.01.2015

Zuletzt aktualisiert am

29.01.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at